

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Gemeinschaft Ortsbild Roßwag e.V.". Er hat seinen Sitz in Roßwag, Stadt Vaihingen a.d.Enz. Er ist in das Vereinsregister Vaihingen a.d.Enz eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein will die naturgegebenen, historischen und kulturellen Grundlagen unserer Heimat erhalten und das Bewußtsein für die Vergangenheit und für die Aufgaben der Gegenwart und der Zukunft stärken.

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Pflegemaßnahmen und sonstige Aktivitäten, welche die Bewahrung des Orts- und Landschaftsbildes, die Pflege und Förderung einer lebendigen dörflichen Gemeinschaft sowie heimatkundliche, geschichtliche, naturschützerische, denkmal-schützerische und denkmalpflegerische Themen zum Inhalt haben.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

2.4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden.

4.2 Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu wahren. Alle Handlungen und Aktivitäten im Namen des Vereins können nur im Einverständnis mit dem Vorstand erfolgen.

4.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu zahlen. Er wird zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

4.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod.

4.5 Der Vorstand kann Mitglieder von der Mitgliedschaft ausschließen, wenn sie

- dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln oder das Ansehen des Vereins schädigen,
- trotz schriftlicher Erinnerung in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben.

Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste Hauptversammlung des Vereins zu. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins.

5.2 Die jährlich möglichst im 1. Quartal vom Vorstand einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Die Wahl des Vorstandes (2jährlich);
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern (2jährlich);
- die Festsetzung des Jahresbeitrages;
- die Erledigung der gestellten Anträge;
- die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder;
- die Entlastung des Vorstandes.

5.3 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens 10 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, z.B. durch Mitteilung im Amtsblatt der Stadt Vaihingen a.d.Enz.

5.4 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

5.5 Die Wahlen sind grundsätzlich geheim, doch kann die Versammlung beschließen, daß durch Zuruf gewählt wird.

5.6 Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird.

5.7 Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 9) und Beschlüsse über Satzungsänderungen (§ 8), werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

5.8 Nach Bedarf kann der Vorstand neben der regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

5.9 Für die Abwicklung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufs bestimmt werden. Die Geschäftsordnung muß von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

5.10 Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften aufzunehmen und vom Schriftführer zu beurkunden, die mindestens die gefaßten Beschlüsse enthalten müssen.

§ 6 Der Vorstand

6.1 Der von der Hauptversammlung gemäß § 5.2 auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassier.

6.2 Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB zu vertreten.

6.3 Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im übrigen ist es seine Pflicht, alles, was dem Wohle der Gemeinschaft dient, zu veranlassen und durchzuführen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

9.1 Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu halben Teilen an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Bezirksverband Vaihingen a.d.Enz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und an das Stadtarchiv Vaihingen a.d.Enz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Erweiterung und Ergänzung des geschichtlichen Archivs des Stadtteils Roßwag.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 20. September 2004 in Kraft. Damit erlischt die Satzung vom 16. Februar 2000.